

## **Beschluss zur Anerkennung von nicht-fakultätseigenen „Online-Sprachkursen“ der Sprachenkommission vom 17.10.2018**

Die Sprachenkommission beschließt in ihrer Sitzung am 17.10.2018 die grundsätzliche Anerkennung von Leistungen, die in Online-Sprachkursen erbracht wurden, sofern sie vom Umfang und Inhalt den nach den Studienordnungen geforderten Sprachenkenntnissen entsprechen. Für damit im Zusammenhang stehende Prüfungsleistungen ist Voraussetzung, dass diese unter vergleichbaren Bedingungen (Anwesenheit, zeitliche Begrenzung etc.) erbracht wurden. Sofern zwar die Sprachvermittlung, aber nicht die erbrachte Prüfungsleistung anerkannt werden könnten, bietet die Fakultät über die jeweiligen Fachvertreter die Möglichkeit einer ergänzenden Prüfungsleistung an.

### Erläuterungen:

Die Sprachenkommission beschließt in ihrer Sitzung am 17.10.2018 den *Besuch* von sog. Online-Sprachkursen, d.h. Sprachkursen, an denen Teilnehmer/innen nicht physisch vor Ort sondern online auch von zuhause teilnehmen, anderen nicht-fakultätseigenen Kursen gleichzustellen, sofern auch hier eine Dozentin/ein Dozent in anwesenheitspflichtigen Unterrichtseinheiten zu definierten Zeiten einen fixen Kurs Studierender unterrichtet, sich dieser also ausschließlich in Punkto einer Anwesenheit der Studierenden von zuhause gegenüber einer physischen Anwesenheit der Studierenden vor Ort divergiert.

Von dieser formalen Gleichstellung bzgl. des Besuchs ausgenommen ist die Frage der zu erbringenden *Prüfungsleistungen*, die nicht anerkannt werden, sofern sie nicht in einem von einer autorisierten Person physisch beaufsichtigten Raum schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Für eine Anerkennung einer Prüfungsleistung muss sichergestellt werden können, dass Prüfungen schriftlicher oder mündlicher Art nicht „von zuhause aus“ am PC abgelegt werden. Sofern Prüfungen nicht in einem von einer autorisierten Person physisch beaufsichtigten Raum schriftlich oder mündlich abgelegt werden bzw. dies nicht belegt werden kann, sind den Anforderungen äquivalenter Kurse der Kath.-Theol. Fakultät der RUB entsprechende Prüfungen vor deren Fachvertretern abzulegen. Die Fachvertreter entscheiden über die Form der Prüfung. Sie werden in diesem Falle angehalten, Prüfungen zeitnah zu den Abschlüssen der Online-Kurse anzubieten.

Über die Anerkennung jeglicher außerhalb der Fakultät erbrachter Sprachleistungen entscheidet der Vorsitzende der Sprachenkommission, in Zweifelsfällen unter Einbezug der Sprachenkommission. Ein staatliches Hebraicum wird grds. anerkannt. In allen anderen Fällen dient dem Vorsitzenden als Kriterium zur Anerkennung die Äquivalenz sowohl des Kurses als auch der Prüfungsleistungen zu den entsprechenden Anforderungen an der eigenen Fakultät.

Bochum, den 17.10.2018